

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. September 2018

828. Totalrevision Rohrleitungsverordnung (Vernehmlassung)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 8. Juni 2018 ein Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 (RLV; SR 746.11). Die Rohrleitungsverordnung regelt Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe, Kohlenwasserstoffe oder Kohlenwasserstoffgemische wie Roherdöl, Erdgas, Raffineriegas, Erdöldestillate oder flüssige Rückstände der Erdölraffination. Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Energie. Mit der Revision sollen bestehende Bestimmungen der geltenden Praxis der Aufsichtsbehörden angepasst und redaktionell überarbeitet oder aus systematischen Gründen anders gegliedert werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Energie, Aufsicht Rohrleitungen, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an revision-rlv@bfe.admin.ch):

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV; SR 746.11) zugestellt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die Anpassungen an die Praxis sowie die redaktionellen Änderungen, die zu klareren Formulierungen und einer übersichtlicheren Gliederung beitragen.

Zu Art. 3: Wir erachten die einfachere Definition als zweckmässig. Die voraussichtlich folgenden geringfügigen Verschiebungen beim Zuständigkeitsbereich zwischen Bund und Kantonen sind vertretbar.

Zu Art. 7: Wir begrüssen, dass Instandhaltungsarbeiten an Rohrleitungsanlagen ohne Plangenehmigung durchgeführt werden können, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Zu Art. 10: Art. 10b Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) legt die inhaltlichen Anforderungen an einen Umweltverträglichkeitsbericht fest. Dieser hat alle Angaben zu enthalten, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt notwendig sind. Auf die ausführliche Benennung der Berichte in Art. 10 Bst. b–f des Entwurfs soll deshalb verzichtet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli